



Strategische Ziele 2012 – 2015

Stand 24. November 2014

1. Einleitung

Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Organisation und Betriebsführung selbständig und führt eine eigene Rechnung ausserhalb des Bundeshaushalts. Zweck und Grundauftrag der RAB sind im Revisionsaufsichtsgesetz von 2005 (RAG)¹ umschrieben. Gestützt darauf umfassen die Hauptaufgaben der RAB namentlich die Zulassung von Personen und Unternehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen, die Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften und die Abwicklung der internationalen Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.

Der Bund ist Eigentümer der RAB. Gestützt auf Artikel 28 und 30 RAG legt der Verwaltungsrat die strategischen Ziele der RAB fest.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. November 2014 die vom Parlament in der Sommersession 2014 verabschiedete Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften sowie die Revision der Finanzmarktprüfverordnung und der Revisionsaufsichtsverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Aus diesem Grund wurden die strategischen Ziele ergänzt. Die Anpassungen wurden formell durch den Verwaltungsrat am 24. November 2014 genehmigt (siehe gelb markierte Textpassagen). Die neuen strategischen Ziele gelten ausschliesslich für das Jahr 2015.

2. Strategische Schwerpunkte

Für die Periode 2012-2015 hat der Verwaltungsrat insbesondere nachstehend aufgeführte Ziele definiert:

2.1 Programmatistische Schwerpunkte

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die RAB:

- durch ihre Aufsichtstätigkeit zum Schutz der Investorinnen und Investoren und aller anderen Adressaten von Revisionsberichten und der Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung beiträgt;
- im Bereich der Aufsichtsprüfung von Finanzinstituten die Einhaltung der Prüfungsgrundsätze für Finanzinstitute sicherstellt, und damit die Aufsicht über die Finanzmärkte stärkt;
- ihre Tätigkeit so ausübt, dass sie von der Öffentlichkeit, dem Berufsstand, von den Mitgliedern der Audit Committees und den Investorinnen und Investoren und von anderen Behörden als unabhängige, professionelle und glaubwürdige Aufsichtsbehörde über das Revisionswesen wahrgenommen wird;

2.2 Aufgaben- und unternehmensbezogene Ziele

Grundlegende Ziele für die Anstalt insgesamt

Angebot, Leistung, Wirkung

- Die RAB tritt als fortschrittliche Behörde auf. Durch den optimierten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik („E-Government“) spart sie den Gestehenden Kosten und Zeit. Der Verkehr mit der RAB wird so weit als möglich elektronisch abgewickelt.

Positionierung, Entwicklung

¹ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302).

- Regulatorische Initiativen auf internationaler Ebene werden analysiert und auf ihre Kompatibilität für den nationalen Revisionsmarkt untersucht. In den dazugehörigen Diskussionen wird hervorgehoben, dass insbesondere die Aufsichtstätigkeit der RAB (Inspektionen) ein geeignetes und effektives Mittel darstellt, die Qualität von Revisionsdienstleistungen laufend zu verbessern. Weiter weist die RAB den Gesetzgeber und den Berufsstand auf Handlungsbedarf zu fachspezifischen Themen hin.
- Die RAB unterstützt die Einführung eines externen Systems zur Qualitätssicherung, welches die Qualität der Revisionsdienstleistungen von nicht beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche ordentliche Revisionen durchführen, verbessert.

Risikopolitik und Risikomanagement

- Die Aufsichtskompetenz der RAB umfasst die aktuell rund 20 staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Art. 7 RAG). Bei diesen Revisionsgesellschaften übt die RAB ihre Aufsichtstätigkeit risikoorientiert aus.
- Bei den übrigen Revisionsunternehmen beschränkt sich die Tätigkeit der RAB auf die Einhaltung der Zulassungsanforderungen². Durch eine angemessene Überprüfung der Zulassungskriterien wird angestrebt, dass nur diejenigen Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringen, welche die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig wird auch das Qualitätsbewusstsein der zugelassenen Personen und Revisionsunternehmen gestärkt.
- Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist für den Berufsstand der Prüfer von fundamentaler Bedeutung. An die Unabhängigkeit der Revisionsstelle werden von Gesetzgeber und der Öffentlichkeit hohe Anforderungen gestellt. Die RAB wird bei Feststellung von wesentlichen Verstössen angemessene Massnahmen ergreifen. Eine aktive Aufsicht wie bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erfolgt jedoch nicht.

Anlagen, Infrastruktur

- Die Erneuerung der Zulassungen von Revisionsunternehmen ab Anfang 2013 wird auf einer modernisierten IT-Plattform abgewickelt, was in Effizienzgewinne bei den Gestuchstellenden und bei der RAB resultiert. Datensicherheit und -schutz geniessen dabei höchste Priorität.

Spezifische Ziele für einzelne Leistungsbereiche

Angebot, Leistung, Wirkung

Aufsicht und Standardsetting

- Die wirksame Durchsetzung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen an die Durchführung von Revisionsdienstleistungen mittels Umsetzung des Aufsichtskonzepts prägt die RAB. Ein besonderes Augenmerk legt die RAB bei ihren Überprüfungen auf die erforderliche kritische Grundhaltung und die strikte Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Stellt die RAB wesentliche Mängel fest, stellt sie sicher, dass diese konsequent durch geeignete Massnahmen nachhaltig beseitigt werden.
- Die Aufsichtstätigkeit der RAB orientiert sich an internationalen Standards. Die RAB setzt die für die Aufsichtstätigkeit relevanten Core Principles der IFIAR³ um, soweit dies in der Schweiz möglich und sinnvoll ist.

² Natürliche Personen werden unbefristet, Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen (Art. 3 Abs. 2 RAG).

³ International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR). Die RAB ist Mitglied von IFIAR.

- Die Zusammenarbeit mit inländischen finanzmarktorientierten Aufsichtsstellen ist für eine effektive und effiziente Aufsicht von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche Publikumsgesellschaften prüfen, unerlässlich. Die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA und der SIX Exchange Regulation wird weiter ausgebaut.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden wird die Aufsicht über die international ausgerichteten und strukturierten Revisionsnetzwerke optimiert. Doppelspurigkeiten in der Aufsicht über die internationalen Netzwerke sind möglichst zu vermeiden.
- Neben den anlassunabhängigen Überprüfungen führt die RAB sofern notwendig Sonderuntersuchungen (Abklärungen, Verfahren etc.) durch. Die RAB berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit qualifizierte Hinweise von Dritten (Medien, Whistleblower etc.) und führt wo nötig entsprechende Abklärungen und Verfahren durch.
- Die RAB erachtet die hohe Marktkonzentration der grossen Revisionsunternehmen im Schweizer Revisionsmarkt als problematisch. Es ist aber nicht Aufgabe der RAB, dieser Konzentration entgegen zu wirken. Die RAB trägt den gegebenen Verhältnissen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit jedoch angemessen Rechnung.
- Die RAB nimmt aktiv im Standardsetting-Prozess zu Prüfungsstandards wie den PS⁴ der Treuhand-Kammer und den ISAs⁵ sowie des ISQC 1⁶ des IAASB⁷ teil und stellt mittels Eingaben im Rahmen von Vernehmlassungen sicher, dass qualitative Aspekte die notwendige Aufmerksamkeit erhalten. Die RAB begleitet weiter den Standardsetting-Prozess zu Regelwerken wie den Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer und dem Code of Ethics des IESBA⁸ und stellt sicher, dass Themen wie die kritische Grundhaltung und die strikte Unabhängigkeit die erforderliche Beachtung finden. Die RAB überwacht zudem die zeitnahe Überführung der neuen (clarified) ISAs in die PS.
- Die RAB wird innerhalb der Bundesverwaltung als Kompetenzzentrum zu Fragen der Rechnungslegung und der Revision geschätzt.

Aufsichtsprüfung Finanzmarkt

- Die RAB überprüft, ob die Prüfgesellschaften die von der FINMA erstellten Prüfungsgrundsätze einhalten.

Recht und Internationales

- Im Rahmen ihrer eigenen Regulierungsbefugnisse schafft die RAB klare und moderne Rechtsgrundlagen für die Revision und die Revisionsaufsicht. Sie orientiert sich dabei an den Schutzzielen der Revision, an den Zielsetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie an den nationalen und internationalen Entwicklungen. Sie berücksichtigt im Weiteren das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Regulierungsadressaten.
- Die internationale Amtshilfe steht in einem Spannungsfeld zwischen souveränitätsrechtlichem Anspruch einerseits sowie wirtschaftlicher und politischer Realität andererseits. Das gilt insbesondere auch für die RAB, die Teil der Aufsicht über den Fi-

⁴ Schweizer Prüfungsstandard (PS), welche von der Treuhand-Kammer herausgegeben werden.

⁵ International Auditing Standards (ISA), welche vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben werden.

⁶ International Standard on Quality Control Nr. 1 (ISQC 1), welcher vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurde

⁷ International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)

⁸ International Ethics Standards Board (IESBA)

nanzmarkt bildet und eine Branche überwacht, die international agiert und sich zunehmend auch international strukturiert. Eine effektive und effiziente Aufsicht über die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften setzt daher internationale Zusammenarbeit voraus.

- Die Europäische Union hat die Schweizer Revisionsaufsicht bereits als gleichwertig anerkannt. Auf der Grundlage dieser Anerkennung handelt die RAB mit den wichtigsten europäischen Aufsichtsbehörden bilaterale Abkommen zur konkreten Zusammenarbeit aus. Aussereuropäisch wird ebenfalls mit den wichtigsten Partnerbehörden (insbesondere USA) die Anerkennung und Formalisierung der Zusammenarbeit angestrebt. Die RAB arbeitet dabei mittelfristig auf eine vollständige gegenseitige Anerkennung und damit die sog. Heimatstaatenaufsicht hin. Ziel ist eine möglichst breite Anerkennung der Aufsichtstätigkeit der RAB im Ausland und eine effektive und effiziente Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnerbehörden zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten für die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.
- Der extraterritoriale Geltungsbereich des RAG (Art. 8 RAG) wird in Kraft gesetzt, sobald mit den wesentlichen ausländischen Partnerbehörden Absprachen zur Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung vereinbart werden konnten. Die Interessen des Kapitalmarktes Schweiz sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Die RAB bringt sich aktiv in internationale Debatten rund um die Revision und die Revisionsaufsicht ein und vertritt dabei die Interessen der Schweiz.

Zulassung und Support

- Die Überprüfung der Systeme zur Qualitätssicherung bei den Revisionsunternehmen stellt einen Kernpunkt bei der Erneuerung der Zulassungen dar und wird risikoorientiert durchgeführt:

3. Finanzielle Ziele

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die RAB:

3.1 Wirtschaftlichkeit

- nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und ihre Ressourcen wirtschaftlich und wirksam einsetzt.

3.2 Finanzierung

- die finanziellen Beiträge der Revisionsunternehmen bei gleichbleibendem Auftrag möglichst linear ausgestaltet werden. Grössere Schwankungen der Aufsichtsabgaben der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen sind möglichst zu vermeiden.

3.3 Rechnungsergebnis

- über die Geltungsdauer der strategischen Ziele wird im Hinblick auf die Aufsichtsabgabe ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

3.4 Gewinnverwendung

- allfällige für die Reservenbildung nicht benötigten Gewinnanteile mittels Senkung der Aufsichtsabgaben an die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zurückerstattet.

3.5 Eigenmittel und Reserven

- die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget bildet bzw. beibehält.

3.6 Investitionen und Nettoverschuldung

- ihre Investitionen grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln (Cash Flow) finanziert.

4. Personal- und vorsorgepolitische Ziele

Die RAB stellt ihr Personal privatrechtlich an (Art. 33 Abs. 1 RAG).

4.1 Programmmatische Ziele

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die RAB:

Personalpolitik

- ohne Ausweitung des gesetzlichen Auftrages den Personalbestand bei rund 20-25 Personen (Vollzeitstellen) beibehält.

Führung

- bei Vorgesetzten und Mitarbeitenden eine Arbeitshaltung fördert, die auf Integrität sowie auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Corporate Governance des Bundes und den internen Reglementen der RAB beruht.
- eine Führungspraxis pflegt, die auf Wertschätzung beruht, Leistung bietet und fordert und durch die interne und externe Kommunikation Vertrauen schafft.
- die massgebenden Teile der strategischen Ziele in die Zielvereinbarungen mit dem obersten Kader aufnimmt und diese bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt.

4.2 Situative, spezifische Ziele

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die RAB:

Weitere personalpolitische Handlungsfelder

- die berufliche Weiterbildung der Mitarbeitenden nach Möglichkeit fördert und unterstützt.

Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

- das Leistungsniveau der Vorsorgepläne an jenen der Bundesverwaltung orientiert und die Lasten angemessen auf Versicherte und Arbeitgeber verteilt. Zur Förderung der Attraktivität als Arbeitgeber und zur Einhaltung der Vorgaben des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1; insbesondere Art. 32g BPG) kann die RAB überparitätische Leistungen vorsehen (z.B. Übernahme der Risikoprämien, Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserve).

5. Kooperationen und Beteiligungen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Kooperationen und/oder Beteiligungen bestehen keine.

6. Anpassungen der strategischen Ziele

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf die strategischen Ziele innerhalb ihrer Geltungsperiode anpassen. Er entscheidet über eine Anpassung nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der RAB.

7. Berichterstattung

Der Verwaltungsrat erwartet, dass die RAB dem Bundesrat zeitgleich und in Ergänzung zum Tätigkeitsbericht (vgl. Art. 38 Abs. 2 RAG) jeweils im April schriftlich über die Erreichung der strategischen Ziele des Vorjahres berichtet. Sie erhebt die dafür erforderlichen Daten und Kennzahlen.